

## § 48

**Rechtsmittel**

(1) Der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Jugendgerichtshilfe (§ 28) haben das Recht, selbständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Bezirksgericht kann die Berufung gegen ein Urteil, in dem lediglich auf eine Verwarnung erkannt worden ist, durch Beschluß verwerfen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

## § 49

**Kosten und Auslagen**

(1) In Verfahren vor dem Jugendgericht kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(2) Die Kosten können auch den Erziehungspflichtigen auferlegt werden. Gegen die Kostenentscheidung der Jugendstrafkammer ist die sofortige Beschwerde zulässig.

## Sechster Abschnitt

**Einschränkung bestimmter Verfahrensarten**

## § 50

**Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren**

(1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.

(%) (Aufgehoben durch § 3 EGStPO).